

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Die „richtige“ Berechnung der Einspeisevergütung bei Biomasse- anlagen

Januar 2005

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Newsletter zum Energierecht

Das neue EEG bestimmt in § 12 Abs. 2 EEG, dass nunmehr auch bei Biogasanlagen die Vergütung bis zu den einzelnen Schwellenwerten (150 kW, 500 kW) nicht nach der installierten, sondern nach der tatsächlichen Leistung zu berechnen ist.

Da diese tatsächliche Leistung erst nach Abschluss des Kalenderjahres möglich ist, muss daher zwingend im Folgejahr eine Endabrechnung vorgenommen werden.

Da sich diese Abrechnung in der Praxis teilweise als schwierig erweist, hat unsere Kanzlei den nachfolgenden Artikel mit einem konkreten Berechnungsfall für das Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt entworfen.

RA Helmut Loibl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Die „richtige“ Einspeisevergütung bei Biomasseanlagen

Nachdem das Betriebsjahr 2005 nunmehr abgeschlossen ist, bekommen viele Betreiber von Biogasanlagen, die bislang nur monatliche Abschlagszahlungen erhalten haben, die Endabrechnung ihrer Einspeisevergütung. Nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den Anlagenbetreibern, die eigentlich eine „zählergenaue“ monatliche Abrechnung erhalten, stellt sich jedoch die grundlegende Frage, ob die gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung tatsächlich richtig berechnet ist. Nicht selten neigen Netzbetreiber hier zu „Vereinfachungen“, die sich sehr zu Lasten des Anlagenbetreibers auswirken können.

Die Berechnung der „richtigen“ Einspeisevergütung bei Biogas- und Biomasseanlagen ist vor allem deshalb teilweise schwierig, weil bis zu unterschiedlichen Leistungsstufen unterschiedliche Vergütungssätze gelten: So erhalten Biogasanlagen, die im Jahr 2004 ans Netz gegangen sind, für die ersten 150 kW 11,5 Cent pro Kilowattstunde, bei einer Leistung bis zu 500 kW jedoch nur 9,9 Cent pro Kilowattstunde. Gemäß der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 12 Abs. 2 EEG bestimmt sich die Höhe der tatsächlichen Vergütung jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert. § 12 Abs. 2 bestimmt hierbei die Leistung nicht nach der installierten Leistung, sondern nach einem Quotienten aus der im Jahr produzierten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Jahres. Wie bereits diese Begrifflichkeiten erahnen lassen, ist die Ermittlung des „richtigen“ Einspeiseentgelts nicht ganz einfach.

Aus diesem Grund soll nachfolgend mit einem Beispiels gearbeitet werden: Eine Biogasanlage mit einer installierten Leistung von 300 kW ist im Jahr 2004 ans Netz gegangen und hat im Jahr 2005 1.752.000 Kilowattstunden erzeugt.

So mancher Netzbetreiber errechnet die Einspeisevergütung nun wie folgt: Installierte Leistung = 300 kW, für die ersten 150 kW beträgt die Einspeisevergütung 11,5 Cent, für die verbleibenden 150 kW jedoch immer noch 9,9 Cent. Die produzierten Kilowattstunden werden deshalb entsprechend der installierten Leistung durch zwei geteilt ($300 \text{ kW} - 150 \text{ kW} = 150 \text{ kW}$), die Hälfte wird mit 11,5 Cent und die andere Hälfte mit 9,9 Cent verrechnet. Im Ergebnis ergibt dies eine Einspeisevergütung in Höhe von 187.464,00 € netto.

Diese Berechnung ist jedoch – wie die nachfolgenden Ausführungen nachweisen werden – **falsch**: Die Ermittlung der „richtigen“ Einspeisevergütung erfolgt in drei Schritten:

Erster Schritt: Zunächst ist die Zahl der im Gesamtjahr produzierten Kilowattstunden durch die gesamten Betriebsstunden im Jahr zu teilen. Da die Anlage bereits 2004 in Betrieb gegangen ist, wird für das Jahr 2005 mit 8.760 Betriebsstunden gerechnet (365 Tage x 24 Stunden). Das Ergebnis dieser Rechnung entspricht der tatsächlichen (nicht der installierten!) Leistung, mit der nachfolgend die einzelnen Vergütungsschwellen entsprechend zu berechnen sind. Bei unserem Beispielfall ist also die kW/h-Zahl von 1.52.000 durch die Jahresstunden 8.760 zu teilen. Dies ergibt eine „Leistung“ von 200 kW. Berechnet auf die Gesamtjahresstunden hat die Anlage also *tatsächlich* eine Leistung von 200 kW erzielt.

In einem zweiten Schritt ist diese ermittelte tatsächliche Leistung nun entsprechend den einzelnen Leistungsschwellen aufzuteilen: Für die ersten 150 kW hält die Anlage 11,5 Cent, diese 150 kW entsprechen im Verhältnis zur tatsächlichen Leistung (200 kW) der Anlage 75%. Das heißt, 75% der Kilowattstunden werden mit der höheren Vergütung von 11,5 Cent verrechnet. Lediglich der Anteil der verbleibenden 50 kW (tatsächliche Leistung von 200 kW – ersten Schwellenwert von 150 kW = 50 kW) werden dann mit der geringeren Vergütung in Höhe von 9,9 Cent (zweiter Schwellenwert) abgerechnet. Mit anderen Worten: 75% der im Jahr 2005 produzierten Kilowattstunden sind mit der höheren Vergütung von 11,5 Cent abzurechnen, 25% mit 9,9 Cent.

Im dritten Schritt kann dann letztlich die richtige Vergütung ermittelt werden:
 $1.752.000 \text{ kWh} \times 0,75 \text{ (75\%)} = 1.314.000 \text{ kWh} \times 11,5 \text{ Cent} = 151.110,00 \text{ €};$
 $1.752.000 \text{ kWh} \times 0,25 \text{ (25\%)} = 438.000 \text{ kWh} \times 9,9 \text{ Cent} = 43.362,00 \text{ €}.$ Insgesamt steht der Anlage damit für das Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 194.472,00 € netto zu.

Bei einem Vergleich mit der oben dargestellten „falschen“ Berechnungsmethode, ergibt diese „richtige“ Vergütungserrechnung ein Mehr in Höhe von über 7.000,00 € netto. Ein Nachrechnen kann sich hier also durchaus lohnen.

Besonderheiten bei dieser Berechnung ergeben sich eigentlich nur dann, wenn die Anlage erst im Laufe des Jahres in Betrieb gegangen ist. In diesem Fall ist die in diesem „Rumpfsjahr“ produzierte Menge an Kilowattstunden durch die verbleibende

Stundenzahl des Jahres nach der Inbetriebnahme zu teilen, um die tatsächlich Leistung festzustellen: Wäre die Anlage also beispielsweise erst am 15. September 2005 ans Netz gegangen, und hätte sie in diesem Jahr noch 438.000 Kilowattstunden erzeugt, müssten die Kilowattstunden durch 2.568 Stunden geteilt werden (107 Kalendertage x 24 Stunden). Hieraus würde sich eine tatsächliche Leistung von 170 kW errechnen.

In diesem Fall müssten dann ca. 88% der produzierten Kilowattstunden mit der höheren Vergütung bis 150 kW belegt werden.

Nach dem Inbetriebnahmejahr gibt es insoweit allerdings keine Besonderheiten mehr. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob die Anlage tatsächlich in Betrieb oder betriebsbereit war, außer im Jahr der Inbetriebnahme und im Jahr der endgültigen Stilllegung der Anlage ist jeweils mit den gesamten Jahresstunden (8.760) zu rechnen.



gez. RA Helmut Loibl,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de